

Satzung

„Crohn- Colitis- Netz Mecklenburg- Vorpommern“

Satzung

Präambel

Die Mitglieder des Vereins Crohn-Colitis-Netz Mecklenburg-Vorpommern e.V. treten für eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung von Patienten mit entzündlichen Darmerkrankungen ein, die sich an den Bedürfnissen der Patienten orientiert. Die ärztliche Arbeit soll u.a. durch die Tätigkeit des Vereins dem eigentlichen Ziel zugeführt werden, dem Patienten zu helfen. Für den Verein sind eine qualitätsgesicherte und überprüfbare Medizin sowie geeignete betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen Eckpfeiler der ärztlichen Tätigkeit.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Crohn-Colitis-Netz Mecklenburg-Vorpommern“ Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.

1. Sitz des Vereins ist Rostock.
2. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne von § 17 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 17.12.1953, die Förderung von Wissenschaft und Forschung und von Bildung.

2. Der Verein dient der Förderung und Unterstützung der kollegialen Zusammenarbeit aller Fachärzte in Mecklenburg-Vorpommern (M-V), die an der Betreuung von Patienten mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen (CED) -insbesondere Morbus Crohn und Colitis ulcerosa- besonders interessiert und engagiert sind.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Koordinierung und Organisation von Aus-, Fort- und Weiterbildung ärztlichen und nichtärztlichen Personals auf dem Gebiet der CED in M-V,
- Durchführung gemeinsamer Symposien und Seminare zum Thema CED Koordinierung und Erstellung von Projekten der Prävention, Diagnostik und Therapie bei CED
- Förderung der Prävention, Früherkennung und rechtzeitigen Behandlung sowie Rehabilitation d.h. Förderung von Aktivitäten mit dem Ziel, die Diagnostik und Therapie von chronisch entzündlichen Darmerkrankungen zu verbessern
- Förderung und Vertiefung der Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen und Berufsgruppen mit gleichem Interesse wie dem Bund niedergelassener Gastroenterologen, der DGVS, der DGAV, Selbsthilfeorganisationen wie der DCCV und Körperschaften, soweit sie dem Vereinszweck dienlich sind,

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und berufsrechtlich als Facharzt zu bezeichnen ist.
2. Der Verein kann daneben außerordentliche Mitglieder aufnehmen. Außerordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und einen Bezug zur Diagnostik und Therapie von chronisch entzündlichen Darmerkrankungen (CED) in M-V besitzen. Davon umfasst sind insbesondere auch Ausbildungsassistenten für Innere Medizin, Gastroenterologie, Chirurgie Pädiatrie oder anderen Disziplinen, die ein besonderes Interesse an der Behandlung von Patienten mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen (CED) haben. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der dann jeweils über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
2. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann sich der Antragsteller an die nächste Mitgliederversammlung wenden und diese um abschließende Entscheidung über seinen Aufnahmeantrag ersuchen. Der Vorstand hat in Vorbereitung dieser Entscheidung seine Ablehnung gegenüber den Mitgliedern des Vereins zu begründen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag/Geschäftsjahr/Kassenprüfer

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen und – auch außerhalb einer solchen Ordnung, unterschiedliche Beiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder festlegen. Die Beiträge sind jährlich im Voraus im Lastschriftverfahren zu entrichten.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt vier Jahre, die – auch mehrfache – Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins nebst Belegen unmittelbar nach Abschluss des Geschäftsjahres, jedenfalls aber rechtzeitig vor der Jahresmitgliederversammlung zu prüfen und auf der Versammlung ihren Bericht über die Kassenprüfung zu erstatten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf umfassende Information über die Tätigkeit des Vereins und über die Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, im Interesse des Vereins und seiner Ziele zu handeln.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.

Die Aufkündigung der Mitgliedschaft (Austritt) durch ein Vereinsmitglied hat schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum 31.12. des Jahres zu erfolgen.

Aus wichtigem Grund oder wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins und seine Pflichten aus der Vereinssatzung verletzt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes durch diesen zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und Angabe der Tagesordnung.
2. Die Versammlung ist auch dann zu berufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen und Zwecke verlangt.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird ein Ersatz von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; ein ordentliches Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei weitere Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliedsversammlung gesondert zu erteilen.

Die Mitgliederversammlung beschließt u. a.:

- a) mit einfacher Mehrheit über Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Bestellung des Vorstandes ist widerrufen, wenn die Mitgliederversammlung einen anderen Vorstand gewählt hat (konstruktives Mißtrauensvotum).
- b) Mit zwei Drittel Mehrheit über die Änderung der Satzung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder die Vermögensverhältnisse betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen.
- c) Mit drei Viertel Mehrheit über die Auflösung des Vereins.

Unter Mehrheit ist dabei die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu verstehen. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens ein Viertel der gesamten Zahl der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Auf Antrag ist eine schriftliche Abstimmung zulässig. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung Änderungen geltend gemacht werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er führt die Amtsgeschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn sich nicht alle anwesenden Mitglieder mit einer öffentlichen Wahl einverstanden erklären. Die Wahl erstreckt sich ausschließlich auf die Personen, die dem Vorstand angehören sollen, die Verteilung der in Abs. 2 genannten Funktionen innerhalb des Vorstands sollen diese Personen selbst vornehmen. Kommt eine solche Einigung unter den gewählten Personen nicht bis zum Schluss der Mitgliederversammlung, bei der die Wahl erfolgt ist, zustande, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abschließend über die Zuordnung der Funktionen.
2. Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand wird paritätisch (je zwei niedergelassene Ärzte und je zwei Klinikärzte) besetzt: ein Vorsitzender als niedergelassener Facharzt, ein Vorsitzender als in der Klinik tätiger Facharzt. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 befreit.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.
4. Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass lediglich solche Rechtsgeschäfte wirksam abgeschlossen werden können, denen die Mitgliederversammlung zugestimmt hat oder die eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgegebene finanzielle Größenordnung nicht übersteigen. Fehlt es an einem solchen Beschluss, dann ist die Vertretungsbefugnis der Vorstände auch im Innenverhältnis unbeschränkt. Diese Regelung soll nicht ins Vereinsregister eingetragen werden.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist innerhalb drei Monats die Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitgliedes für die restliche Amtsdauer des Vorstandes einzuberufen.
6. Die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie wird mit Zugang der Mitteilung an den Vorstand wirksam, es sei denn, daß durch Amtsniederlegung weniger als zwei Mitglieder im Vorstand verbleiben. In diesem Falle wird die Amtsniederlegung erst zum Zeitpunkt der Nachwahl wirksam.
7. Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es das Wohl des Vereins und die Förderung seiner Ziele erfordern. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung seiner Ziele im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung erforderlich erachtet.
8. Den Vorstandsmitgliedern können innerhalb steuerlicher Grenzen Aufwandsentschädigungen für die Vorstandssitzungen sowie Fahrtkosten erstattet werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Soweit die Auflösung des Vereins innerhalb einer Mitgliederversammlung gemäß §9 mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen worden ist, sind der Vorsitzenden sowie der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Entsprechendes gilt, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Gesellschaft der Internisten Mecklenburg e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen.
5. Die Mitglieder haben bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 12 Übergangsregelung

Soweit von dem Registergericht oder der Ärztekammer Mecklenburg Vorpommern Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Auf Grundlage der beschlossenen Satzung vom 22.05.2013 erfolgte die Gründung des Vereins ***Crohn-Colitis Netz Mecklenburg-Vorpommern*** am 22.05.2013.

Rostock, 21.09.2019